

beginnt mit dem Zeitpunkt der Einziehung der Fahrerlaubnis durch die zuständigen Organe. Wurde die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen (§ 54 Abs. 4 StGB), beginnt die Dauer mit dem Tage der vorläufigen Entziehung. Bei der Berechnung der Frist wird die Dauer der Untersuchungs- und Strafhaft nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Verkürzung oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(4) Das Gericht soll vor der Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des gemäß Abs. 1 für die Verwirklichung des Entzugs zuständigen Organs einholen.

1.1. Bei der Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis (Führerschein gem. § 2 Abs. 2 StVZO) werden die Fahrerlaubnis und der Berechtigungsschein eingezogen und bei dem einziehenden Organ bis zum Ablauf der Frist aufbewahrt.

1.2. Zur Hauptwohnung vgl. Anm. 1.2. zu § 8.

1.3. Zum Begriff **Militärperson** vgl. Anm. 4.3. zu § 339 StPO.

1.4. **Zuständiger Kommandeur** i. S. des Abs. 1 sind Vorgesetzte ab Kommandeur eines Truppenteils aufwärts.

1.5. **Leiter der Dienststelle** (z. B. Militärhandelsorganisation, Betriebe der NVA und Wehrkommando) ist ein Vorgesetzter, dessen Dienststellung der des Kommandeurs eines Truppenteils (oder Höhergestellter) entspricht.

2.1. Zum Eintritt der Rechtskraft vgl. Anm. 1.4. zu § 14 und 1.2. zu § 340 StPO.

2.2. Die **Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis** beginnt mit ihrer Einziehung oder vorläufigen Einziehung und endet nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Frist. Die Nichtanrechnung der Dauer des Entzugs bezieht sich nur auf die U- und Strafhaft infolge der Straftat, wegen der der Erlaubnisentzug ausgesprochen wurde; durch den Vollzug einer wegen einer erneuten Straftat ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug wird diese Frist jedoch nicht unterbrochen (vgl. Hinweise/MdJ vom 16.10.1978).

3. Zur **Entscheidung über die Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzugs** und zu den Antragsberechtigten vgl. § 347 StPO.

4. Eine **Stellungnahme des für die Verwirklichung zuständigen Organs** ist einzuholen, wenn der Antrag nicht von diesem Organ selbst gestellt wurde.

§34

Einziehung von Gegenständen

(1) Für die Verwirklichung der Einziehung und die Verwertung von Gegenständen (§56 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich die einzuziehenden Gegenstände sich befinden. Wurden diese Gegenstände von anderen Untersuchungsorganen als den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern beschlagnahmt oder übernommen, sind hierfür die staatlichen Organe zuständig, in deren Bereich die Gegenstände sich befinden.

(2) Für die Zuständigkeit zur Verwirklichung der Ersatzeinziehung und der Zahlung des Gegenwertes (§56 StGB und entsprechende Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Verwertung oder Vernichtung eingezogener Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung waren, darf, soweit ihr Beweiswert nicht auf andere Weise gesichert wurde, nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der abschließenden gerichtlichen Entscheidung erfolgen. Das Gericht kann die längere Aufbewahrung dieser Gegenstände festlegen.

1.1. Die **Einziehung von Gegenständen** wird bei nicht beschlagnahmten Sachen durch Übernahme durch das zuständige Organ verwirklicht. Zu den

einziehenden Gegenständen gehören auch im Urteil bezeichnete, aus der Straftat erlangte Erlöse, künftige Gewinne und Vorteile wie auch der Erlös